



---

## RV-Drucksache Nr. IX-61

---

Verwaltungsausschuss	22.11.2016	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	29.11.2016	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse; - Ausscheiden von Herrn Klaus Tappeser und - Nachrücken von Herrn Andreas Braun**

#### **Beschlussvorschlag:**

Für das Ausscheiden von Herrn Klaus Tappeser aus der Verbandsversammlung liegt ein wichtiger Grund vor (§ 35 Abs. 6 Nr.2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Dem Eintritt von Herrn in die Verbandsversammlung steht ein Hinderungsgrund nicht entgegen (§ 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG).

Durch Einigung werden die Ausschüsse unter Berücksichtigung folgender Änderung entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen neu gebildet:

#### Planungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Andreas Braun  
(anstelle von Herrn Klaus Tappeser)

#### Verwaltungsausschuss

Mitglied:

Herr Andreas Braun  
(anstelle von Herrn Klaus Tappeser)

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

Mit Ernennung zum Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Tübingen als (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO) aus der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ausscheiden muss. Nach § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. LplG dürfen Beamte der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein. Für die Regionalverbände in Baden-Württemberg ist die obere Rechtsaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium Tübingen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 2 GemO).

Für ein ausscheidendes Mitglied der Verbandsversammlung rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Mit Schreiben vom 04.08.2014/20.10.2016 hat das Landratsamt Tübingen mitgeteilt, dass Herr Andreas Braun als Nachrücker festgestellt wurde.

Nachrücker ist

Herr Andreas Braun  
(Mitteilung des Landratsamts Tübingen vom 04.08.2014/20.10.2016)

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG entgegensteht. Bei Herrn Andreas Braun liegt kein Hinderungsgrund vor.

Durch das Ausscheiden und Nachrücken ergibt sich nicht automatisch eine Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse. Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse richtet sich nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 LplG. Grundsätzlich ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Den Vorschlägen der Fraktionen über die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

Herr Klaus Tappeser war Mitglied des Verwaltungsausschusses und stellvertretendes Mitglied des Planungsausschusses. Die CDU-Fraktion hat am 07.11.2016 mitgeteilt, dass anstelle von Herrn Tappeser nun Herr Andreas Braun Mitglied im Verwaltungsausschuss werden soll. Für den Planungsausschuss soll Herr Andreas Braun anstelle von Herrn Tappeser stellvertretendes Mitglied werden.

Dr. Peter Seiffert  
Stellv. Verbandsdirektor

Stefan Losch  
Verwaltungsleiter